

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Heranziehung der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle als örtlichem Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Heranziehung der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle als örtlichem Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) vom 28.10.2019 (ABl. LK Celle 2019 S. 732) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „herangezogen“ die Worte „des örtlichen und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(örtlicher Träger)“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „ des örtlichen“ die Worte „ und des überörtlichen“ eingefügt. In Ziffer 2 werden nach dem Komma die Worte „ mit Ausnahme der Leistungen in besonderen Wohnformen“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Leistungen der Eigenschadenversicherung bzw. Regressansprüche gegen Mitarbeiter/innen geltend zu machen“ durch die Worte „alle Maßnahmen zur Schadenminimierung zu treffen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle zum 01.01.2020 in Kraft.

Celle, den 09.12.2019

L.S.

Wiswe

Landrat